

# Die allgemeine Arbeitspflicht im Kriege.

Die Regierung hat heute im Abgeordnetenhaus die Vorlage über die allgemeine Arbeitspflicht im Kriege eingebracht, womit sie ihr Versprechen der Entmilitarisierung der Betriebe zu erfüllen vermeint. Wir sprechen über den Entwurf an anderer Stelle; im Nachfolgenden geben wir ihn der Wichtigkeit der Sache wegen im Wortlaut wieder.

## Der Gesetzentwurf.

### Umfang der Arbeitspflicht.

§ 1. Jeder im Staate, und zwar jede Person männlichen Geschlechtes vom Beginn des 17. bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, jede Person weiblichen Geschlechtes vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres ist im Hinblick auf die durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse für Zwecke der Allgemeinheit zur Arbeit verpflichtet.

§ 2. Die Pflicht zur Arbeit im Sinne dieses Gesetzes ist eine öffentliche Pflicht. Die Leistung der Arbeit kann nicht nur für Zwecke des Staates, sondern auch für Zwecke der Länder, Bezirke und Gemeinden sowie im Interesse der Allgemeinheit auf die bestimmten (physischen oder juristischen) Personen verlangt werden (Arbeitsstelle).

§ 3. Von der Arbeitspflicht im Sinne dieses Gesetzes sind ausgenommen: a) Personen, die sich nur vorübergehend im Staate aufhalten; b) Personen, die im Sinne des internationalen Rechtes Territorialitätsrechte genießen; c) Personen, die auf Grund internationaler Verträge befreit sind.

§ 4. Als bereits im Interesse der Allgemeinheit tätig, sind zur Arbeit auf Grund dieses Gesetzes nicht verpflichtet: a) die in aktiver Dienstleistung stehenden Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie; b) die zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke verpflichteten Personen; c) die aktiven Vorgesetzten, Landes-, Bezirks- und Gemeindebeamten; d) die Mitglieder der verfassungsmäßigen Körperschaften; e) die Obmänner der Bezirksvertretungen und ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder der Gemeindevorstände; f) die im Seeforsorgebereich stehenden Personen; g) die Notare; h) die Bekehrten auf öffentlichen Befehl.

§ 5. Die in geschlossenen Heil- oder Pflegeanstalten angehaltenen Personen, bezüglich deren die Anhaltung mit Gerichtsbeschluss für zulässig erklärt ist, ferner die in Zwangsarbeits- und Fürsorgeerziehungsanstalten untergebracht oder in Haft befindlichen Personen werden auf Arbeiten auf Grund dieses Gesetzes nicht herangezogen.

### Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht.

§ 6. Die Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht (Erteilung des Arbeitsauftrages) erfolgt nur dann, wenn der Bedarf nicht durch Personen gedeckt werden kann, die sich freiwillig melden.

Zur Feststellung dieser Voraussetzung hat eine öffentliche Aufforderung zur freiwilligen Meldung für die betreffende Arbeit voranzugehen, von der jedoch bei besonderer Dringlichkeit abgesehen werden kann.

Auch die Erteilung des Arbeitsauftrages zur Weiterarbeit am bisherigen Dienst- oder Arbeitsplatz ist zulässig.

Im Arbeitsauftrag ist immer anzugeben, ob er auf bestimmte Dauer oder zur Ausführung einer bestimmten Arbeit oder auf unbestimmte Dauer erteilt wird. Außerdem ist auch die Art der vom Arbeitspflichtigen zu leistenden Arbeit zu bezeichnen.

§ 7. Bei der Erteilung eines Arbeitsauftrages sind die persönliche Eignung und Leistungsfähigkeit, insbesondere Geschlecht, Lebensalter, Körperlicher Zustand, Beruf, Kenntnisse und Fertigkeiten, Familienumstände sowie die Ermöglichung eines ausreichenden Lebensunterhalts bei dem für die verlangte Leistung gebührendem Lohne zu berücksichtigen.

Die näheren Vorschriften hierüber, sowie über den Vorgang bei der Feststellung des Mangels der persönlichen Eignung und Leistungsfähigkeit werden im Verordnungsweg erlassen. In diesen Vorschriften ist auch insbesondere zu bestimmen, aus welchen Berufsgruppen im Interesse der Allgemeinheit eine Heranziehung zu anderen Arbeiten überhaupt nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist und inwiefern bei der Heranziehung auf die Wichtigkeit der bisherigen Beschäftigung für die Allgemeinheit oder auf die Wartung und Pflege hilfsbedürftiger Personen, namentlich auch auf die Pflichten der Frau in der Familie Rücksicht genommen werden muß.

§ 8. Jedermann ist verpflichtet, die von den Behörden verlangten Aufkünfte über Arbeits-, Erwerbs- oder Familienverhältnisse oder andere für die Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht oder die Zuweisung von Arbeitspflichtigen wichtigen Umstände zu erteilen.

§ 9. Grundsätzlich kann die Erfüllung der Arbeitspflicht nur am Orte des ständigen Aufenthalts oder in solcher Nähe desselben verlangt werden, daß nicht eine Verlegung des ständigen Aufenthalts erforderlich wird.

Ausnahmen hiervon gelten: a) in Fällen eines öffentlichen Notstandes; b) für Hilfsdienste bei der bewaffneten Macht; c) für Zwecke der Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs; d) für landwirtschaftliche Arbeiten, insbesondere während der Zeit des Anbaues, der Seemanns- und der Ernte sowie auch für forstwirtschaftliche Arbeiten; e) für Zwecke der Kriegswirtschaft und Lebensmittellieferung, die von der Reichsarbeitskommission (§ 29, lit. b) näher zu bestimmen sind.

Im Operationsbereich der Armee im Felde kann die Leistung einer Arbeit nur in besonderen Fällen und auch dann nur außerhalb des Feuerbereiches verlangt werden.

§ 10. Demjenigen, dem ein Arbeitsauftrag erteilt wird, ist, wenn nicht eine besondere Dringlichkeit vorliegt oder es sich nicht um eine Arbeit am Orte des ständigen Aufenthalts oder in dessen unmittelbarer Nähe handelt, eine mindestens vierzehntägige Frist bis zum Beginn der Arbeit zu entsprechen. Die Anpassung seiner privaten Verhältnisse zu gewähren.

§ 11. Gegen einen erteilten Arbeitsauftrag steht demjenigen, an welchen er gerichtet ist, und — abgesehen von dem Falle des § 6, dritter Absatz — auch seinem bisherigen Dienst- oder Arbeitgeber das Recht der Berufung offen.

**Rechtsverhältnisse der zur Erfüllung der Arbeitspflicht herangezogenen Personen.**

§ 12. Durch die Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht wird zwischen den Herangezogenen (Arbeitspflichtigen) und der Arbeitsstelle ein besonderes, öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis (Arbeitspflichtverhältnis) begründet.

Soweit in diesem Gesetz und den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Arbeitspflichtverhältnis die Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Dienst- oder Arbeitsordnungen und dergleichen) Anwendung, die bei der Arbeitsstelle im Falle eines freien Dienst- oder Arbeitsvertrages zu gelten hätten.

Jumieren die Zeit der Erfüllung der Arbeitspflicht an gewissen Arbeitsstellen als Lehrer-, Gehilfen- oder Verwendungszeit angerechnet werden kann, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 13. Während der Zeit der Erfüllung der Arbeitspflicht darf der Arbeitspflichtige in keiner Beziehung weitergehenden Beschränkungen unterworfen werden, als in den im § 12 bezogenen Vorschriften begründet oder für die Erfüllung der Arbeitspflicht erforderlich ist.

§ 14. Die Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses kann bei einem auf unbestimmte Dauer erteilten Arbeitsauftrag nur aus wichtigen Gründen bewilligt werden. Dasselbe gilt auch bei einem auf bestimmte Dauer oder zur Ausführung einer bestimmten Arbeit erteilten Arbeitsauftrag, solange diese Dauer noch nicht abgelaufen oder die Arbeit noch nicht ausgeführt ist.

Wird jedoch von dem Arbeitspflichtigen oder der Arbeitsstelle ein Grund geltend gemacht, der nach den im § 12 bezogenen Vorschriften auch zur vorzeitigen Auflösung des freien Dienst- oder Arbeitsvertrages berechtigt, oder kann sich der Arbeitspflichtige auf den Eintritt eines Umstandes berufen, der im Sinne der §§ 1, 3 und 4 die Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht ausschließt, so kann die Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses nicht verweigert werden.

Wird die Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses vor Arbeitspflichtigen und der Arbeitsstelle übereinstimmend oder innerhalb einer angemessenen Frist von jenem Teile begehrt, zu dessen Ungunsten eine Veränderung des Lohnes oder der Arbeitsbedingungen bewilligt worden ist, so kann die Lösung nur verweigert werden, wenn wichtige Interessen der Allgemeinheit dagegen sprechen.

§ 15. Dem Arbeitspflichtigen gebührt während der Zeit der Erfüllung der Arbeitspflicht von der Arbeitsstelle ein seiner beruflichen Ausbildung und seinen Leistungen angemessener, durch die jeweiligen Lebens- und Arbeitsverhältnisse des Arbeitsortes begingter Lohn.

Bezieht für Arbeitsleistungen, wie sie im Arbeitsauftrag angeordnet werden, an der Arbeitsstelle bereits ein bestimmter Lohn, so gilt dieser, insoweit nicht eine besondere Festsetzung erfolgt, auch für den Arbeitspflichtigen.

Die Festsetzung des Lohnes und der sonstigen Arbeitsbedingungen kann entweder auf Begehren des Arbeitspflichtigen oder der Arbeitsstelle oder von Amts wegen erfolgen.

§ 16. Einem Arbeitspflichtigen, der zur Erfüllung der Arbeitspflicht außerhalb des Ortes seines ständigen Aufenthalts oder dessen unmittelbarer Nähe herangezogen wird, hat die Arbeitsstelle auch die kostenfreie Beförderung in den Arbeitsort und bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses in den Ort seines ständigen Aufenthalts zurück sowie den nach § 15 gebührenden Lohn auch für die notwendigen Reisetage zu gewähren.

§ 17. Erfolgt die Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses im Sinne des § 14 aus einem nicht auf ein Verschulden des Arbeitspflichtigen zurückzuführenden Grunde, so steht ihm gegenüber der Arbeitsstelle der Anspruch auf Schadloshaltung für einen solchen Zeitraum zu, der der Kündigungsfrist entspricht, die nach den im § 12 bezogenen Vorschriften im Falle eines freien Dienst- oder Arbeitsvertrages in Betracht kommen würde.

Dieser Anspruch entfällt, wenn das Arbeitspflichtverhältnis unter Festlegung einer der Kündigungsfrist entsprechenden Zeit gelöst wird oder der Arbeitspflichtige im unmittelbaren Anschluß an die Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses zufolge eines anderen Arbeitsauftrages einen neuen Lohnanspruch erwirbt oder aber auf Grund der §§ 19 bis 21 ihm der Wiedereintritt des früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses möglich ist.

§ 18. Während der Zeit der Erfüllung der Arbeitspflicht unterliegt der Arbeitspflichtige, der nicht auf Grund eines früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gemäß § 19, zweiter Absatz, nach weiter verlichet ist, der Versicherungspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter und über die Versicherung bei den Bergwerksbetrieben, wenn im Falle eines freien Dienst- und Arbeitsvertrages und eines gewerkschaftlichen Betriebes die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllt wären.

Jumieren die nach dieser Vorschrift gegen Unfall nicht versicherten Arbeitspflichtigen gegen die Folgen von Betriebsunfällen auf Kosten der Arbeitsstelle zu versichern sind, wird durch Verordnung bestimmt.

Arbeitspflichtige, die im letzten Jahre vor ihrer Heranziehung zur Erfüllung ihrer Arbeitspflicht nach den Vorschriften über die Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten versicherungspflichtig oder freiwillig versichert waren, sind während der Zeit der Erfüllung der Arbeitspflicht nach denselben Vorschriften versicherungspflichtig.

§ 19. Steht der Arbeitspflichtige am Tage der Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht bereits seit mindestens einem Monat in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis und wird er infolge der Heranziehung an der Einhaltung seiner in diesem Verhältnis begründeten Verpflichtungen gehindert, so kann er deshalb aus demselben nicht vorzeitig entlassen werden und ist dieses vom Zeitpunkt der Erteilung des Arbeitsauftrages bis zur Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses weder von Seite des Dienst- oder Arbeitgebers noch von seiner Seite durch Kündigung lösbar.

Dem Arbeitspflichtigen gebührt hierbei, soweit er infolge der Heranziehung an der Einhaltung seiner in dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründeten Verpflichtungen gehindert wird, kein Entgelt. Die etwa auf Grund des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bestehende Versicherungspflicht in Ansehung der Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter und der Pensionsversicherung der Angestellten dauert nur insoweit fort, als der Arbeitspflichtige in diesem Verhältnis Arbeit leistet.

§ 20. Im Falle des § 19 ist der Arbeitspflichtige nach Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses verpflichtet, das Dienst- oder Arbeitsverhältnis ohne Verzug wieder anzutreten, mitbringsfalls er als aus demselben ohne jeden Entschädigungsanspruch ausgeschieden angesehen wird.

Innerhalb acht Tagen nach erfolgtem Wiedereintritt kann das Dienst- und Arbeitsverhältnis, wenn nicht eine längere Kündigungsfrist in Betracht kommt, mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist gelöst werden.

§ 21. Die Vorschriften der §§ 19 und 20 finden keine Anwendung, wenn a) die im bisherigen Dienst- und Arbeitsverhältnis geleistete Arbeit bloß als Nebenbeschäftigung anzusehen war; b) das Dienst- oder Arbeitsverhältnis nur auf eine bestimmte Dauer oder zur Ausführung einer bestimmten Arbeit eingegangen war und diese Dauer während der Zeit der Erfüllung der Arbeitspflicht abläuft oder die Ausführung der be-

treffenden Arbeit nach Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr möglich ist; c) die Umstände auf Seite des früheren Dienst- oder Arbeitgebers sich inzwischen derart verändert haben, daß dadurch der mit den Vorschriften der §§ 19 und 20 verfolgte Zweck der Fortsetzung des früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als berechtigt anzusehen ist.

Hinsichtlich der Dienstverhältnisse der dem Handlungsgesellschaften unterliegenden Dienstnehmer gilt die für die Aufrechterhaltung dieser Dienstverhältnisse während des Krieges im Falle der Heranziehung zur Erfüllung der Wehrpflicht bereits bestehende besondere gesetzliche Regelung auch für den Fall der Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht auf Grund dieses Gesetzes.

§ 22. Erklärungen und Vereinbarungen, die von den Bestimmungen der §§ 19 bis 21 zu Ungunsten des Dienst- oder Arbeitnehmers abweichen, sind unwirksam.

Die Entscheidung über Streitigkeiten, die sich auf Grund dieser Bestimmungen (§§ 19 bis 21) ergeben, obliegt denselben Behörden, welche sonst in den Angelegenheiten dieser Dienst- und Arbeitsverhältnisse zu entscheiden haben.

§ 23. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten mit Ausnahme des § 20 sinngemäß auch hinsichtlich jener Arbeitsverhältnisse, die zur Weiterarbeit am bisherigen Dienst- oder Arbeitsplatz auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet werden.

Die Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses im Sinne des § 14 hat in diesem Falle jedoch zur Folge, daß der Arbeitspflichtige damit auch aus dem vertragsmäßigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis endgültig ausscheidet.

### Behörden und Verfahren.

§ 24. Zur Beforgung der zur Durchführung dieses Gesetzes ermachenden behördlichen Aufgaben wie auch zur Organisation der durch dasselbe im öffentlichen Interesse sicherzustellenden Arbeit werden besondere Kommissionen (Arbeitskommissionen) gebildet, und zwar: eine Reichsarbeitskommission mit dem Sitz in Wien für das gesamte Staatsgebiet, Landesarbeitskommissionen am Sitz der politischen Landesbehörden für deren Verwaltungsgebiete und Bezirksarbeitskommissionen am Sitz der politischen Behörden erster Instanz für die einzelnen Amtsbezirke. Nach Bedarf können für mehrere Amtsbezirke eine oder in einem Amtsbezirk mehrere Bezirksarbeitskommissionen errichtet werden, in welchen Fällen ihr Sitz besonders bestimmt wird.

Die Reichsarbeitskommission kann beschließen, daß in einzelnen Verwaltungsgebieten von der Aufstellung von Landesarbeitskommissionen abgesehen ist. In einem solchen Falle geht der Wirkungsbereich der Landesarbeitskommission an die Reichsarbeitskommission über.

§ 25. Der Reichsarbeitskommission gehören an: a) ein vom Minister für Landesverteidigung bestimmter Staatsbeamter des politischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzender, ein vom Justizminister bestimmter Richter und sechs Vertreter der beteiligten Zentralstellen nach Bestimmung durch den Vorsitzenden; b) sechs vom Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern ernannte Mitglieder, und zwar je acht Vertreter der Unternehmer und der Arbeitnehmer. Vor Ernennung dieser Mitglieder ist in Betracht kommenden Ständes- und Berufsorganisationen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 26. Den Landesarbeitskommissionen gehören an: a) ein vom Landeschef bestimmter Staatsbeamter des politischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzender, ein vom Minister für Landesverteidigung bestimmter Offizier oder Militärbeamter, ein vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes, in dessen Bereich der Sitz der Kommission liegt, bestimmter Richter und ein vom Landeschef als Chef der Finanzlandesbehörde bestimmter Beamter der Finanzverwaltung; b) acht vom Landeschef ernannte Mitglieder, die im Verwaltungsgebiet der politischen Landesbehörde ihren ständigen Aufenthalt haben, und zwar je vier Vertreter der Unternehmer und der Arbeitnehmer. Vor Ernennung dieser Mitglieder ist in Betracht kommenden Ständes- und Berufsorganisationen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Den Bezirksarbeitskommissionen gehören an: a) ein vom Landeschef bestimmter Staatsbeamter des politischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzender, ein vom Minister für Landesverteidigung bestimmter Offizier oder Militärbeamter und ein vom Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Bereich der Sitz der Kommission liegt, bestimmter Richter; b) sechs vom Landeschef ernannte Mitglieder, die im Bereich der Kommission ihren ständigen Aufenthalt haben, und zwar je drei Vertreter der Unternehmer und der Arbeitnehmer. Vor Ernennung dieser Mitglieder ist in Betracht kommenden Ständes- und Berufsorganisationen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 27. Für die Mitglieder aller Kommissionen sind auf gleiche Weise auch Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl zu bestellen.

§ 28. In den Wirkungsbereich der Reichsarbeitskommission fallen: a) die Erhaltung von Gutachten über Fragen der Durchführung dieses Gesetzes; b) die grundsätzliche Feststellung der Zwecke, für welche die Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht auf Grund des § 1 zulässig ist, sofern die Zulässigkeit nicht bereits im Gesetz selbst ausdrücklich ausgesprochen ist; c) die Erteilung von Aufträgen an die Landesarbeitskommissionen wegen Heranziehung von Arbeitspflichtigen zur Erfüllung der Arbeitspflicht außerhalb des Verwaltungsgebietes der politischen Landesbehörde; d) die Überwachung der Tätigkeit der Landes- und Bezirksarbeitskommissionen; e) die Entscheidung über Berufungen gegen Verfügungen und Entscheidungen der Landesarbeitskommissionen; f) jene besonderen Aufgaben, welche sich aus den Bestimmungen des § 24, letzter Absatz und der Erfüllung der Arbeitspflicht (§§ 40 bis 47) ergeben.

§ 29. In den Wirkungsbereich der Landesarbeitskommission fallen: a) die Erhaltung von Gutachten über Fragen der Durchführung dieses Gesetzes; b) die grundsätzliche Feststellung der Zwecke, für welche die Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht auf Grund des § 1 zulässig ist, sofern die Zulässigkeit nicht bereits im Gesetz selbst ausdrücklich ausgesprochen ist; c) die Erteilung von Aufträgen an die Landesarbeitskommissionen wegen Heranziehung von Arbeitspflichtigen zur Erfüllung der Arbeitspflicht außerhalb des Verwaltungsgebietes der politischen Landesbehörde; d) die Überwachung der Tätigkeit der Landes- und Bezirksarbeitskommissionen; e) die Entscheidung über Berufungen gegen Verfügungen und Entscheidungen der Landesarbeitskommissionen; f) jene besonderen Aufgaben, welche sich aus den Bestimmungen des § 24, letzter Absatz und der Erfüllung der Arbeitspflicht (§§ 40 bis 47) ergeben.

§ 30. In den Wirkungsbereich der Bezirksarbeitskommission fallen: a) die Erhaltung von Gutachten über Fragen der Durchführung dieses Gesetzes; b) die grundsätzliche Feststellung der Zwecke, für welche die Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht auf Grund des § 1 zulässig ist, sofern die Zulässigkeit nicht bereits im Gesetz selbst ausdrücklich ausgesprochen ist; c) die Erteilung von Aufträgen an die Landesarbeitskommissionen wegen Heranziehung von Arbeitspflichtigen zur Erfüllung der Arbeitspflicht außerhalb des Bereiches der Kommission; d) die Überwachung der Tätigkeit der Bezirksarbeitskommissionen; e) die Entscheidung über Berufungen gegen Verfügungen und Entscheidungen der Bezirksarbeitskommissionen; f) jene besonderen Aufgaben, welche sich aus den Bestimmungen des § 24, letzter Absatz und der Erfüllung der Arbeitspflicht (§§ 40 bis 47) ergeben.

§ 31. In den Wirkungsbereich der Bezirksarbeitskommission fallen: a) die Durchführung der Anordnungen der Reichsarbeitskommission und der Landesarbeitskommission innerhalb des Bereiches der Bezirksarbeitskommission; b) die Erteilung der Arbeitsaufträge; c) die Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses unter Bezeichnung der Art und Dauer der geleisteten Arbeit; d) die Festsetzung des während der Zeit der Erfüllung der Arbeitspflicht gebührenden Lohnes und der Arbeitsbedingungen; e) die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen über die Erfüllung der Arbeitspflicht sowohl von Seite des Arbeitspflichtigen als auch von Seite der Arbeitsstelle; f) die Austragung aller aus dem Arbeitspflichtverhältnis entstehenden Streitigkeiten bei Ausschluß

jeder gerichtlichen Kompetenz; g) Stellung von Anträgen, betreffend Schutz- und Fürsorgemaßnahmen für Arbeitspflichtige an die hierfür in Betracht kommenden Behörden.

§ 32. Den Arbeitskommissionen können durch Verordnung auch anderweitige Aufgaben übertragen werden, zu welchen sie nach ihrer Zusammenstellung geeignet erscheinen.

§ 33. Die Mitwirkung in den Arbeitskommissionen ist auch für jene, die nicht in amtlicher Stellung mitzuwirken haben, eine öffentliche Pflicht und kann nur von jenen abgelehnt werden, die zur Erfüllung der Arbeitspflicht im Sinne dieses Gesetzes nicht herangezogen werden können.

Die Gründe, die nach § 8 der Reichsratswahlordnung (Gesetz vom 26. Jänner 1907) den Ausschluß von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit zur Folge haben, schließen auch von der Mitwirkung in den Arbeitskommissionen aus.

§ 34. Die Beschlußfassung in den Arbeitskommissionen erfolgt durch absolute Majorität der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

In den Fällen des § 29, lit. b, c und d, § 30, lit. a, b und c, und § 31, lit. a und b, steht dem Vorsitzenden der betreffenden Kommission das Recht zu, gegen der Beschluß der Kommission Einsprache zu erheben und dem Minister für Landesverteidigung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 35. Die Verfügungen und Entscheidungen der Arbeitskommissionen sind vom Vorsitzenden durchzuführen. Diese Verfügungen und Entscheidungen und ebenso auch die vor den Kommissionen abgeschlossenen Vergleiche sind im Wege der politischen Exekution vollstreckbar.

Bei Befehl im Verzug kann der Vorsitzende in den Fällen des § 29, lit. c und d, § 30, lit. a bis c, § 31, lit. a bis a und g die Obhut der Kommission und Befugnisse der Kommission gegen nachträgliche Genehmigung durch diese aus eigenem Aussehen.

§ 36. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung und das Verfahren der Arbeitskommissionen werden im Verordnungsweg erlassen. Hierbei sind insbesondere auch die Entschädigungen für die den Kommissionen nicht im amtlicher Stellung angehörenden Mitglieder, dann die gegen solche Mitglieder der Kommissionen, die ihrer Pflicht zur Mitwirkung nicht nachkommen, zu verhängenden Strafen festzusetzen sowie die erforderlichen Verfügungen hinsichtlich der Führung der Ranglisten für die Kommissionen zu treffen.

Sowohl die Arbeitspflichtigen als auch die Arbeitsstellen können sich vor den Kommissionen durch Berufsengenossen oder Berufsvereinigungen, Geschäftsführer oder Angestellte vertreten lassen.

Bei der Festsetzung des Lohnes oder der Arbeitsbedingungen (§ 31, lit. d) steht dem Vorsitzenden der Bezirksarbeitskommission, wenn es sich um eine Entscheidung von weittragender Bedeutung handelt, das Recht zu, die Beschlußfassung der Kommission anzusehen und die Sache der Landesarbeitskommission vorzulegen. Diese kann entweder selbst entscheiden oder bindende Weisungen für die Entscheidung der Bezirksarbeitskommission erteilen.

Für die Austragung der aus dem Arbeitspflichtverhältnis entstehenden Streitigkeiten (§ 31, lit. f), ausgenommen den Fall der Lösung einer bewilligten Veränderung des Lohnes oder der Arbeitsbedingungen (§ 14, dritter Absatz), kann im Verordnungsweg für alle Instanzen die Entscheidung der Kommission in besonderen Abteilungen angeordnet werden, die aus dem der Kommission angehörenden Richter und je einem Vertreter der Unternehmer und der Arbeitnehmer aus der Zahl der Kommissionsmitglieder oder ihrer Stellvertreter zu bilden sind.

Ueber die Fragen der Festsetzung des Lohnes oder der Arbeitsbedingungen und der Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses bei einer bewilligten Veränderung des Lohnes oder der Arbeitsbedingungen (§ 14, dritter Absatz) entscheidet die Reichsarbeitskommission in einem Ausschuss, dem der Vorsitzende der Richter, die von den Ministern der Finanzen und für soziale Fürsorge und vom sachlich zuständigen Minister bestimmten Vertreter, zwei der vom Minister für Landesverteidigung bestimmten Vertreter und je zwei Vertreter der Unternehmer und der Arbeitnehmer aus der Zahl der Kommissionsmitglieder oder ihrer Stellvertreter angehören.

§ 37. Die Frist zur Einbringung von Berufungen gegen Verfügungen und Entscheidungen der Bezirksarbeitskommissionen und der Landesarbeitskommissionen beträgt drei Tage.

Berufungen gegen Entscheidungen über die Festsetzung des Lohnes oder der Arbeitsbedingungen sind nur dann zulässig, wenn die Entscheidung den Lohn oder die Arbeitsbedingungen des gesamten Personals oder einzelner Gruppen des Personals der Arbeitsstelle betrifft oder deren Veränderung nach sich zieht. Gegen die Entscheidungen der Landesarbeitskommissionen, durch welche Verfügungen oder Entscheidungen der Bezirksarbeitskommissionen bestätigt werden, ist eine weitere Berufung nicht zulässig; ausgenommen hiervon sind nur jene Fälle, in welchen wesentliche Mängel des Verfahrens geltend gemacht werden.

Ob die Einbringung einer Berufung aufschiebende Wirkung hat, ist in jedem einzelnen Falle von der Kommission in ihrer Verfügung oder Entscheidung besonders auszusprechen.

Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1896 bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden sinngemäß auch für die Verfügungen gegen die Verfügungen und Entscheidungen der Arbeitskommissionen.

Entscheidungen über die Streitigkeiten aus dem Arbeitspflichtverhältnis können durch Berufung nur insoweit und in dem Umfang angefochten werden, als die bei gerichtlichen Entscheidungen über Streitigkeiten aus frei begründeten Dienst- oder Arbeitsverhältnissen zulässig wäre. Gegen gleichlautende Entscheidungen ist eine weitere Berufung unzulässig.

§ 38. Die Bezirksarbeitskommissionen können über Auftrag, beziehungsweise mit Zustimmung der Landesarbeitskommission für bestimmte Gebiete, einzelne Gemeinden oder auch Gemeindefraktionen errichten.

Solche Unterstellen haben aus einem vom Vorsitzenden der Bezirksarbeitskommission bestellten Vorsitzenden und zwei von der Kommission bestellten Mitgliedern zu bestehen, und zwar je einem Vertreter der Unternehmer und der Arbeitnehmer.

Den Unterstellen kann die gütliche Austragung von Lohnforderungen und der aus dem Arbeitspflichtverhältnis entstehenden Streitigkeiten übertragen werden. Im übrigen können sie im Rahmen des Wirkungsbereiches der Bezirksarbeitskommissionen von diesen als Hilfsorgane verwendet werden.

Die Bestimmungen der §§ 32, 33, 34, 35, zweiter Absatz und 36 gelten sinngemäß auch für die Unterstellen.

§ 39. Für die Angelegenheiten der für Hilfsdienste bei der bewaffneten Macht herangezogenen Arbeitspflichtigen können durch Verfassung des Ministers für Landesverteidigung an Stelle der Bezirks- und Landesarbeitskommissionen besondere Arbeitskommissionen aufgestellt werden, die unmittelbar der Reichsarbeitskommission unterstehen.

Ihre Wirkungsbereich erstreckt sich ausschließlich auf die bereits herangezogenen, im ersten Absatz bezeichneten Arbeitspflichtigen.

Diesen Kommissionen gehören an: a) ein vom Minister für Landesverteidigung bestimmter Staatsbeamter des politischen Verwaltungsdienstes, zwei vom Minister für Landes-